

Für den Landkreis Bamberg bedeutet dieses:

Am Sonntag, den 16.05.2021 lag der Wert der 7-Tageinzidenz erstmalig unter 100 und hat bis heute Mittwoch, den 19. Mai 2021 in 4 Tagen in Folge den Wert 100 unterschritten. Sollte dieser 7-Tagesinzidenzwert am Donnerstag, den 20. 05.2021 erneut stabil unter 100 liegen, würde die Allgemeinverfügung am Freitag den 21.05.21 erlassen, sodass **ab Samstag den 22.05.2021 um 0:00** die Allgemeinverfügung gelten würde. Somit kann eine Anreise der Gäste am **Samstag den 22.05.2021** erfolgen. Der früheste Termin für die **Öffnung der Außengastronomie** wäre ebenfalls der **22.05.2021**.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung gibt das Landratsamt Bamberg über die Homepage des Landkreises unter <https://bit.ly/3tA6Xtw> bekannt.

Wichtig: Sollte am Donnerstag, den 20.05.2021 der 7-Tagesinzidenzwert von 100 erneut überschritten werden, kann eine Öffnung der Beherbergungsbetriebe und der Außengastronomie zum 22.05.2021 nicht erfolgen.

Der Öffnung von Außengastronomie und Beherbergungsbetrieben liegen entsprechende Rahmenkonzepte zugrunde, die wir Ihnen in Anlage beigefügt haben.

Bitte beachten Sie, dass in den Beherbergungsbetrieben außerdem Folgendes zu beachten ist: Voraussetzung für eine Gästeaufnahme in Beherbergungsbetrieben ist ein negativer aktueller Corona-Test (vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test, POC-Antigentest, Selbsttest unter Aufsicht) der Gäste bei Anreise, sowie ein weiterer Test jeweils alle weiteren 48 Stunden.

Für eine Testung der Gäste vor Ort stehen die Testeinrichtungen der Region zur Verfügung. Eine Testung für nichtortsansässige Bürger in den gemeindlichen Testeinrichtungen ist mit den Gemeinden abgestimmt. Alle Corona-Schnelltesteinrichtungen im Landkreis Bamberg inklusive Öffnungszeiten finden Sie unter <https://www.vianovis.net/tinyurl/291>

Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben auch im Innenbereich sind nur für Hotelgäste und nur bis 22 Uhr zulässig. Zulässig ist im Rahmen des Beherbergungsbetriebs ferner die Erbringung von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten (z.B. Schwimmbäder, Fitnessräume, Solarien) gegenüber Gästen.

Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von Testpflichten ausgenommen. Weitere Vorgaben finden Sie in den jeweiligen beigefügten Rahmenkonzepten.

Bitte beachten Sie: Die Innengastronomie darf weiterhin nicht öffnen. Zulässig sind jedoch die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke.